

**Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgung
der Gemeinde Neuburg a. Inn**

**(GS-FES)
vom 17.12.2003**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neuburg am Inn folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Neuburg a. Inn erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von den an das Kanalnetz nicht angeschlossenen Grundstücken (nicht anschließbare Grundstücke) Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- 1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Maßeinrichtung festgestellt.
- 2) Die Gebühr beträgt € 40,00 pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm in gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird mit jeder Entnahme des Räumgutes abgerechnet und wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner


Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Neuburg a. Inn für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Neuburg a. Inn, 17.12.2003

GEMEINDE NEUBURG A. INN


Stöcker

1. Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat am 28.04.2003 eine

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung

der Gemeinde Neuburg a. Inn – (GS-FES)

beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt diese

Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung im Rathaus
der Gemeinde Neuburg a. Inn, Zi.-Nr. OG 1. während der allgemeinen
Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der

Gemeinde Neuburg a. Inn (FES) tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Neukirchen a. Inn, 18.12.2003
Gemeinde Neuburg a. Inn



Stöcker, 1. Bürgermeister

ausgehängt am: 19.12.2003

abgenommen am: 20.01.2004

